



ANTRAGSBUCH

AfD Bayern
Landesparteitag
23. bis 24.11.24

Hippodrom Greding
Industriestraße 21 | 91171 Greding

Bearbeitungsstand: 17.11.2024

Inhalt

Anträge zur Änderung der Tagesordnung	5
TO-01 Einfügen eines gesonderten TOP 5.1 zur Beratung und Verabschiedung einer „bayerischen Resolution für Remigration“	5
TO-02 Einfügen eines neuen TOP 7.1 „Bericht des Landesschiedsgerichts“	6
TO-03 Einfügen eines gesonderten TOP 5.2 zur Beratung und Verabschiedung der Resolution „Ampel-Aus – Politikwechsel in Deutschland jetzt!“	6
Anträge zur Änderung der Satzung	7
S-01 Antrag zur Änderung der Landessatzung	7
S-02 Antrag zur Änderung der Landessatzung	7
S-03 Antrag zur Änderung der Landessatzung	8
S-04 Antrag zur Änderung der Landessatzung	8
S-05 Antrag zur Änderung der Landessatzung	8
S-06 Antrag zur Änderung der Landessatzung	9
S-07 Antrag zur Änderung der Landessatzung	9
S-08 Antrag zur Änderung der Satzung Köhler	10
S-09 Antrag zur Änderung der Satzung Junker	12
S-10a Antrag zur Änderung der Satzung Stadtverband München	13
S-10b Antrag zur Änderung der Satzung Stadtverband München	18
S-10c Antrag zur Änderung der Satzung Stadtverband München.....	20
S-11 Änderung der Landessatzung § 3, 4 der AfD Bayern.....	21
S-12 § 2 Mitgliedschaft.....	21
S-13 „§ 12a Landeskongress“.....	22
Anträge zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung.....	24
FO-01 Antrag zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung.....	24
FO-02 Antrag zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung.....	24
Anträge zur Änderung der Wahlordnung	27
WO-01 Einführung der verbundenen Einzelwahl in der Wahlordnung des Landesverbands Bayern	27
Sachanträge	29
A-01 Henkel	29
A-02 Solidaritätsbekundung mit der Jungen Alternative Bayern	30
Anhang:	31
A-01 Bayerische Resolution für Remigration	31
A-02 Ampel-Aus – Politikwechsel in Deutschland jetzt!.....	33

Allgemeine Informationen:

- Einlass ab 08:30 Uhr / Beginn 10:00 Uhr
- Bitte bringen Sie zur Akkreditierung ihren Mitgliedsausweis sowie einen gültigen Personalausweis oder einen Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) mit und halten Sie diese Dokumente beim Einlass griffbereit.
- Das Mitbringen von Haustieren auf das Gelände des Landesparteitags ist untersagt.
- Von der Veranstaltung wird satzungsgemäß eine Tonaufzeichnung für Protokollzwecke erstellt. Bitte lesen Sie hierzu die Datenschutzhinweise unter <https://afdbayern.de/landesparteitag-nov2024/>

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Wahl des Versammlungsleiters und der stellvertretenden Versammlungsleiter
3. Wahl der Protokollführer, der Wahlleiter, der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission
4. Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Beratung und Beschluss der Tagesordnung
6. Rechenschaftsbericht und Aussprache
 - 6.1. Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - 6.2. Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichts des Landesvorstands
 - 6.3. Bericht der Rechnungsprüfer
 - 6.4. Entlastung des Vorstands
7. Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Landesschiedsgerichts
 - 7.1. Beratung und Beschluss über die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichts
 - 7.2. Beratung und Beschluss über das Wahl- und Vorstellungsverfahren
 - 7.3. Vorstellung und Wahl des Landesschiedsgerichts
 - 7.4. Feststellung des Ergebnisses
8. Wahl der Landesrechnungsprüfer
 - 8.1. Beratung und Beschluss über die Zahl der zu wählenden Landesrechnungsprüfer
 - 8.2. Beratung und Beschluss über das Wahl- und Vorstellungsverfahren
 - 8.3. Vorstellung und Wahl der Landesrechnungsprüfer
 - 8.4. Feststellung des Ergebnisses
9. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und Ordnungen des Landesverbands Bayern
10. Schlussworte und Nationalhymne

Anträge zur Änderung der Tagesordnung

TO-01 Einfügen eines gesonderten TOP 5.1 zur Beratung und Verabschiedung einer „bayerischen Resolution für Remigration“

Antragsteller: Dr. Rainer Rothfuß

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Antrag:

Einfügen eines gesonderten TOP 5.1 zur Beratung und Verabschiedung einer „bayerischen Resolution für Remigration“ vor dem Einstieg in die übrige Tagesordnung.

Begründung:

Vom Landesparteitag der AfD Bayern sollte gleich zu Beginn ein themenfokussiertes Signal der politischen Geschlossenheit ausgehen, bevor medial nicht so leicht kommunizierbare parteipolitische Schlüsselfragen wie die Schiedsrichterwahl und Satzungsanträge beraten werden.

Das Thema Remigration sollte hierbei im Mittelpunkt stehen, weil die Blockparteien erst Anfang des Jahres in einer beispiellosen Diffamierungskampagne das Kernthema Remigration der AfD mithilfe von Massenmedien, NGOs und zahllosen Verbänden durch propagandistische Manipulation in Misskredit gebracht haben.

Umso dreister erscheint die fast zeitgleich vollzogene populistische Kehrtwende der meisten dieser Blockparteien, die sich plötzlich als „migrationskritische“ Akteure mit ihren haltlos zusammengewürfelten kosmetischen Pseudokonzepten ins Rampenlicht stellten, mit der Absicht den wählerseitigen Vertrauenszuwachs für die AfD zu dämpfen.

Insbesondere die CSU, deren Innenminister Horst Seehofer 2015 für die beispiellose Grenzöffnung verantwortlich war, versucht nun mit dem Thema „Migrationsbegrenzung“ das Wählervertrauen als angebliche Opposition zum eigenen früheren Regierungshandeln wieder zu erschleichen. Durch diese versuchte Wählertäuschung beabsichtigt der Verursacher des Problems sich nun als Heilsbringer darzustellen.

Bei der Lösung der Migrationskrise darf die Alternative für Deutschland den opportunistischen Trittbrettfahrern der anderen Parteien nicht das politische Feld überlassen. Schließlich sind wir die einzige Partei, die seit über 10 Jahren sachlich korrekt vor den gravierenden Missständen in den Bereichen Asyl und illegale Migration gewarnt und fachlich fundierte Konzepte für die Lösung der Migrationskrise erarbeitet hat.

Die Migrationskrise lässt sich anhand zahlreicher Statistiken belegen: Die illegale Migration befindet sich auf dem Höchststand seit 2015: 127.088 unerlaubte Einreisen im Jahr 2023 nach Deutschland, 38 Prozent mehr als 2022 (Quelle: Bundespolizei, 1/2024). 84,7 Millionen Einwohner leben derzeit in Deutschland. Die Nettozuwanderung im Jahr 2023 belief sich auf 700.000 Personen. Gegenüber dem Jahr 2022 stellt das ein Plus von rund 300.000 dar - der höchste Wert seit der Wiedervereinigung (Quelle: Statistisches Bundesamt, 9/2024). Rund 3,5 Millionen „Flüchtlinge“ leben derzeit in Deutschland, bei knapp 230.000 Ausreisepflichtigen, der Zahl schon künstlich durch „Chancenaufenthalte“ gedrückt wurde (Quelle: Antwort Bundesregierung auf Anfrage der Linken, 9/2024).

Rund 25 Millionen Einwohner (29,7 Prozent) mit Migrationshintergrund leben mittlerweile in Deutschland. Im Westen hatte 2023 jeder Dritte Migrationshintergrund – in manchen Großstädten schon jeder Zweite –, im Osten jeder Neunte (Quelle: BPB, 4/2024). Der Anteil der ausländischen Straftatverdächtigen in Deutschland lag 2023 mit 41,1 Prozent fast dreimal so hoch wie der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung von 15,2 Prozent (Quelle: Statista, 10 bzw. 6/2024).

Resolutionstext: siehe A-01

TO-02 Einfügen eines neuen TOP 7.1 „Bericht des Landesschiedsgerichts“

Antragsteller: Thomas Bayer

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Antrag:

Einfügen eines neuen TOP 7.1 „Bericht des Landesschiedsgerichts“ vor TOP 7.1 der vorläufigen Tagesordnung

Die aktuellen TOP´s 7.1 bis 7.4 verschieben sich um eins nach hinten und werden zu Top´s 7.2 bis 7.5

Begründung:

Der Landesparteitag bestimmt über die Zusammensetzung des Landesschiedsgerichtes und ist aufgerufen ein neues ehrenamtlich arbeitendes Landesschiedsgericht zu wählen. Wir halten es für erforderlich, dass der aktuelle Präsident des Landesschiedsgerichts oder einer seiner Stellvertreter zur Information des Landesparteitages einen Bericht über die Tätigkeit des Landesschiedsgerichts seit den vorangegangenen Wahlen abgibt. Analog zu §4 (6) SGO, nur geregelt für das BSG. Analog zur TO beim BPT Essen 2024 TOP 11a der vorl. TO.

TO-03 Einfügen eines gesonderten TOP 5.2 zur Beratung und Verabschiedung der Resolution „Ampel-Aus – Politikwechsel in Deutschland jetzt!“

Antragsteller: Pascal Pfannes

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Wir beantragen das Einfügen eines gesonderten TOP 5.2 zur Beratung und Verabschiedung der Resolution „Ampel-Aus – Politikwechsel in Deutschland jetzt!“ vor dem Einstieg in die übrige Tagesordnung.

Begründung:

Die große Mehrheit der Bürger begrüßt wie die AfD das Ende der Ampel-Koalition. In dieser Lage ist es deshalb wichtig aufzuzeigen, wie sich nun die AfD Bayern positioniert und was die bayerischen Bürger von uns erwarten können im Vergleich zu CSU und FDP. Denn wir sind bereit alles daran zu setzen, den dringend notwendigen Politikwechsel in Deutschland zu gestalten, den es nur mit einer starken AfD geben kann.

Anträge zur Änderung der Satzung

S-01 Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antrag: LS-05 / Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landesvorstand der AfD Bayern (bestehend aus 13 Mitgliedern)

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Streichung des § 7 Abs. 6: *„Die Aufstellungsversammlung zur Wahl einer bayerischen Landesliste zur Bundestagswahl darf nicht früher als 18 Wochen vor dem Termin der durch den Bundeswahlleiter festgelegten Frist zur spätesten Einreichung der Landeslisten durch die Partei erfolgen.“*

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

S-02 Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antrag: LS-01 / Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landesvorstand der AfD Bayern (bestehend aus 13 Mitgliedern)

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Satzung der AfD-Bayern wie folgt zu ändern.

Ergänzung des § 2 Abs. 2:

Wenn innerhalb von 60 Tagen nach Eingang eines Aufnahmeantrags beim örtlich zuständigen Kreisverband von diesem keine Entscheidung vorliegt, kann der Landesverband über die Erstaufnahme entscheiden. Der Landesvorstand oder der örtlich zuständige Bezirksvorstand können abgelehnte Erstaufnahmeanträge eines Kreisverbandes überprüfen und nach Anhörung des betroffenen Kreisvorstandes und des abgelehnten Antragstellers mit Zweidrittelmehrheit selbst über einen weiterhin aufrechterhaltenen Aufnahmeantrag entscheiden. Das Gleiche gilt nur bezüglich des Landesvorstandes für den Fall, dass ein Bezirksverband sein Widerspruchsrecht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung ausübt mit der Maßgabe, dass dann der betroffene Kreisvorstand, der betroffene Bezirksvorstand und der Antragsteller vom Landesvorstand anzuhören sind.

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

S-03 Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antrag: LS-03 / Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landesvorstand der AfD Bayern (bestehend aus 13 Mitgliedern)

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Satzung der AfD-Bayern wie folgt zu ändern.

Hinzufügung des § 5 Abs. 4 lit. d:

Der Landesvorstand kann mit Zustimmung sämtlicher seiner Mitglieder beschließen, dass Aufstellungsversammlungen und Parteitage als Delegierten- statt als Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Der Beschluss ist mindestens 3 Monate vor Einberufung des Landesparteitages den Kreisverbänden mitzuteilen.

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

S-04 Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antrag: LS-04 / Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landesvorstand der AfD Bayern (bestehend aus 13 Mitgliedern)

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Satzung der AfD-Bayern wie folgt zu ändern.

Streichung des § 6 Abs. 3: *„Für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung zur Europawahl 2024 gilt die in diesem Absatz beschriebene einmalige Sonderregelung, die mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft tritt. Die vom Landesverband zur Europawahlversammlung zu entsendenden Delegierten werden entsprechend der Mitgliederzahl zum 01.06.2023 auf die an diesem Tag bestehenden Kreisverbände verteilt. Jeder Kreisverband erhält einen Grunddelegierten. Die danach verbleibenden Delegierten des Landesverbands werden auf die Kreisverbände nachdem HareNiemeyer-Verfahren verteilt. Bei Uneindeutigkeit erhält der Kreisverband den Delegierten, der mehr Mitglieder hat, bei Mitgliedergleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Landesvorsitzenden. Soweit sich Kreisverbände nach dem 01.06.2023 gründen, teilen, auflösen oder mit anderen Kreisverbänden vereinigen, bleibt dies für die Verteilung der Delegierten zur Europawahlversammlung außer Betracht. Sind oder werden in solchen Fällen nach dem 01.06.2023 Delegiertenwahlen erforderlich, sind diese in Mitgliederversammlungen entsprechend dem räumlichen Tätigkeitsbereich der am 01.06.2023 bestehenden Kreisverbände zu wählen, zu denen jeweils der Vorstand der niedrigsten Gliederung einlädt, deren räumlicher Tätigkeitsbereich den gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich des am 01.06.2023 bestehenden Kreisverbands umfasst. Im Übrigen gilt §6 Abs. 1 bis 2 entsprechend.“*

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

S-05 Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antrag: LS-02 / Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landesvorstand der AfD Bayern (bestehend aus 13 Mitgliedern)

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Satzung der AfD-Bayern wie folgt zu ändern.

Änderung des § 3 Abs. 1 S. 4 mit Ergänzung des § 3 Abs. 1 S. 5 ff.:

Die Tätigkeit eines Bezirksverbandes erstreckt sich in der Regel auf das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks. Auf gemeinsames Verlangen der Mitgliederversammlungen eines jeden Kreisverbands, dessen Tätigkeitsgebiet innerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt München liegt, lädt der Landesvorstand die Mitglieder dieser Kreisverbände zur Gründungsversammlung des Bezirksverbandes München ein; Größe und Umfang des Bezirksverbandes München sind in der Satzung auf das Tätigkeitsgebiet dieser Kreisverbände festzulegen. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes München Land kann beantragen, dem Bezirksverband München untergliedert zu werden, sofern die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes München dem zustimmt. Größe und Umfang des Bezirksverbandes München sind in diesem Fall durch die Satzung um das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes München Land zu erweitern. Durch Gründung oder Beitritt zum neuen Bezirksverband München scheiden die jeweiligen Kreisverbände aus dem Bezirksverband Oberbayern aus.

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag

S-06 Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antrag: LS-06 / Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landesvorstand der AfD Bayern (bestehend aus 13 Mitgliedern)

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Streichung des § 21 Abs. 1: *„Parteimitglieder, welche bereits zwei volle Legislaturperioden Mitglied des bayerischen Landtags waren, sollen nur dann nochmals für den Landtag kandidieren, wenn sie vor der Wahlerklären, ihre Wahl nur anzunehmen, falls sie ab der dritten Legislaturperiode mit einer Mehrheit von 60 %gültigen Stimmen gewählt werden.“*

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

S-07 Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antrag: LS-07 / Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landesvorstand der AfD Bayern (bestehend aus 13 Mitgliedern)

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Hinzufügung des § 5 Abs. 3 um einen 2. Satz: *„Der Landesparteitag kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 1000 Mitgliedern, entscheiden, dass der nächste Landesparteitag als Deligiertenparteitag stattfindet.“*

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

S-08 Antrag zur Änderung der Satzung Köhler

Antragsteller: Florian Köhler

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Beschlussvorlage:

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. § 5 Absatz 3 der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst: „Der Landesparteitag ist bis zu einer Zahl von 6.000 Mitgliedern ein Mitgliederparteitag. Verfügt der Landesverband über mehr als 6.000 Mitglieder, ist er grundsätzlich ein Delegiertenparteitag, es sei denn, zwei Drittel der Kreisvorstände beschließen, vom Landesvorstand die Durchführung des nächsten noch nicht einberufenen Landesparteitages als Mitgliederparteitag zu verlangen.“
2. § 5 Absatz 4 der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst:
„Delegiertenparteitage finden mit folgender Zusammensetzung statt:
 - a. Der Landesparteitag besteht aus 800 Delegierten (Grundzahl) zuzüglich der Delegierten aus der Grundmandatsregel.
 - b. Die Grundzahl der Delegiertenmandate wird anhand der Mitgliederzahlen der Kreisverbände gemäß dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers) auf die Kreisverbände verteilt. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum Ende des vorletzten Quartals, das der Einberufung des Landesparteitages vorgeht.
 - c. Ergibt sich hiernach, dass ein Kreisverband kein Delegiertenmandat erhalten hat, steht ihm dennoch ein Delegierter zu (Grundmandatsregel).
 - d. Die Delegierten für den Landesparteitag werden für eine Dauer von zwei Jahren von Mitgliederversammlungen der Kreisverbände gewählt. Jeder Kreisverband stellt eine Delegiertenliste in beliebiger Länge auf; der Status als Delegierter oder Ersatzdelegierter ergibt sich abhängig vom Delegiertenanspruch des jeweiligen Kreisverbandes aus dem Listenplatz. Eine Ergänzungswahl von Delegierten zur Verlängerung einer bereits gewählten Delegiertenliste ist möglich; die Amtszeit von später ergänzend gewählten

Delegierten endet aber in jedem Fall einheitlich zusammen mit der Amtszeit der ursprünglich gewählten Delegierten.

- e. Ein Kreisvorstand ist abweichend von den jeweiligen Bestimmungen der Kreissatzung befugt, mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindestens einer Woche zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, wenn nicht genug Delegierte des entsprechenden Kreisverbandes zum Zeitpunkt des Zusammentritts des Landesparteitages im Amt wären, um die volle Zahl der dem Kreisverband zustehenden Delegierten zu entsenden.

 - f. Delegiertenlisten sind vom entsprechenden Kreisvorstand spätestens 72 Stunden vor Beginn des Landesparteitages dem Landesvorstand unter Vorlage der Einladungen und Protokolle der Mitgliederversammlungen, welche die Delegierten gewählt haben, zu melden.
3. § 7 Absatz 3 der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst:
„Die Wahlversammlungen werden grundsätzlich als Mitgliederversammlungen einberufen. Abweichend hiervon sind auf die Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Wahl des Deutschen Bundestages § 5 Absätze 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die besondere Vertreterversammlung an die Stelle des Delegiertenparteitages tritt.“
 4. In § 7 Absatz 4 der Landessatzung der AfD Bayern werden folgende Sätze angefügt:
„Das Gleiche gilt, wenn der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland öffentlich seine Absicht erklärt hat, einen Antrag nach Artikel 68 des Grundgesetzes (Vertrauensfrage) zu stellen. In diesem Fall ist der Landesvorstand darüber hinaus befugt, die Grundzahl in § 5 Absatz 4 im Hinblick auf die Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Wahl des Deutschen Bundestages durch Beschluss herabzusetzen. Die Herabsetzung muss spätestens mit der Einberufung der Aufstellungsversammlung beschlossen werden. Möchte der Landesvorstand die Grundzahl auf weniger als ein Drittel der Grundzahl herabsetzen, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes erforderlich. Es ist nicht erlaubt, die Grundzahl auf weniger als ein Sechstel der Grundzahl herabzusetzen.“
 5. § 7 Absatz 6 der Landessatzung der AfD Bayern wird aufgehoben.

Begründung:

Rechtssicherheit, Planbarkeit und Durchführbarkeit sind die absoluten Prioritäten für die Aufstellung unserer Landesliste. Doch das beharrliche Festhalten an Mitgliederparteitagen bei der aktuellen Mitgliederzahl des Landesverbandes von über 6.000 droht sich nun final zu rächen und die Aufstellung einer bayerischen AfD-Landesliste für die vorgezogene Bundestagswahl, die spätestens im März 2025 stattfinden wird, zu verunmöglichen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es dem Landesvorstand nicht gelingen wird, eine Räumlichkeit zu finden, in der einerseits alle teilnahmewilligen Mitglieder, die an der Aufstellungsversammlung für

die Landesliste zur Bundestagswahl teilnehmen wollen, hineinpassen und zusätzlich eine solche Räumlichkeit rechtzeitig, also spätestens bis Anfang Januar, und für mehrere Tage zur Verfügung steht, um eine ausreichend lange Landesliste zu wählen. Von den Kosten, die dies verursachen würde, ganz zu schweigen.

Es ist daher erforderlich, jetzt die Notbremse zu ziehen! Es wäre katastrophal nicht nur für die bayerische AfD, sondern für die gesamte AfD in ganz Deutschland, wenn es uns nicht gelingt, zur Bundestagswahl anzutreten. Eine massive Schwächung des Bundestagswahlergebnisses der AfD wäre die Folge. Die hier vorgeschlagene Satzungsänderung stellt Landesparteitage und Aufstellungsversammlungen bei mehr als 6.000 Mitgliedern auf Delegiertenparteitage um. Dabei ist die Zahl der Delegierten für den Normalfall mit mindestens 800 großzügig bemessen, um den basisdemokratischen Charakter unseres Landesverbandes zu wahren. Zugleich wird für den Krisenfall, den wir jetzt vorfinden, bei dem eine vorgezogene Bundestagswahl droht, dem Landesvorstand gestattet, die Delegiertenzahl zu reduzieren, sodass er im Zweifel auch in einer kleinen Halle die Aufstellungsversammlung durchführen könnte, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

S-09 Antrag zur Änderung der Satzung Junker

Antragsteller: Klaus-Uwe Junker

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Beschlussvorlage:

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. § 5 Absatz 3 der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst: „Der Landesparteitag ist bis zu einer Zahl von 5.000 Mitgliedern ein Mitgliederparteitag. Verfügt der Landesverband über mehr als 5.000 Mitglieder, ist er grundsätzlich ein Delegiertenparteitag, es sei denn, zwei Drittel der Kreisvorstände beschließen, vom Landesvorstand die Durchführung des nächsten noch nicht einberufenen Landesparteitages als Mitgliederparteitag zu verlangen.“
2. § 5 Absatz 4 der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst:
„Delegiertenparteitage finden mit folgender Zusammensetzung statt:
 - a. Der Landesparteitag besteht aus 500 Delegierten (Grundzahl) zuzüglich der Delegierten aus der Grundmandatsregel.
 - b. Die Grundzahl der Delegiertenmandate wird anhand der Mitgliederzahlen der Kreisverbände gemäß dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers) auf die Kreisverbände verteilt. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum Ende des vorletzten Quartals, das der Einberufung des Landesparteitages vorgeht.
 - c. Ergibt sich hiernach, dass ein Kreisverband kein Delegiertenmandat erhalten hat, steht ihm dennoch ein Delegierter zu (Grundmandatsregel).
 - d. Die Delegierten für den Landesparteitag werden für eine Dauer von zwei Jahren von Mitgliederversammlungen der Kreisverbände gewählt. Jeder Kreisverband stellt eine Delegiertenliste in beliebiger Länge auf; der Status als Delegierter oder Ersatzdelegierter ergibt sich abhängig vom Delegiertenanspruch des jeweiligen Kreisverbandes aus dem Listenplatz.

- Eine Ergänzungswahl von Delegierten zur Verlängerung einer bereits gewählten Delegiertenliste ist möglich; die Amtszeit von später ergänzend gewählten Delegierten endet aber in jedem Fall einheitlich zusammen mit der Amtszeit der ursprünglich gewählten Delegierten.
- e. Ein Kreisvorstand ist abweichend von den jeweiligen Bestimmungen der Kreissatzung befugt, mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindestens einer Woche zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, wenn nicht genug Delegierte des entsprechenden Kreisverbandes zum Zeitpunkt des Zusammentritts des Landesparteitages im Amt wären, um die volle Zahl der dem Kreisverband zustehenden Delegierten zu entsenden.
 - f. Delegiertenlisten sind vom entsprechenden Kreisvorstand spätestens 72 Stunden vor Beginn des Landesparteitages dem Landesvorstand unter Vorlage der Einladungen und Protokolle der Mitgliederversammlungen, welche die Delegierten gewählt haben, zu melden.
3. § 7 Absatz 3 der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst: „Die Wahlversammlungen werden grundsätzlich als Mitgliederversammlungen einberufen. Abweichend hiervon sind auf die Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Wahl des Deutschen Bundestages § 5 Absätze 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die besondere Vertreterversammlung an die Stelle des Delegiertenparteitages tritt.
 4. In § 7 Absatz 4 der Landessatzung der AfD Bayern werden folgende Sätze angefügt: „Das Gleiche gilt, wenn der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland öffentlich seine Absicht erklärt hat, einen Antrag nach Artikel 68 des Grundgesetzes (Vertrauensfrage) zu stellen. In diesem Fall ist der Landesvorstand darüber hinaus befugt, die Grundzahl in § 5 Absatz 4 im Hinblick auf die Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Wahl des Deutschen Bundestages durch Beschluss herabzusetzen. Die Herabsetzung muss spätestens mit der Einberufung der Aufstellungsversammlung beschlossen werden. Möchte der Landesvorstand die Grundzahl auf weniger als ein Drittel der Grundzahl herabsetzen, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes erforderlich. Es ist nicht erlaubt, die Grundzahl auf weniger als ein Sechstel der Grundzahl herabzusetzen.“
 5. § 7 Absatz 6 der Landessatzung der AfD Bayern wird aufgehoben.

Begründung:

Deutschland steht vor Neuwahlen – nur wann genau weiß niemand. Folgt Kanzler Scholz der richtigen Forderung der AfD, umgehend die Vertrauensfrage zu stellen, die er verlieren wird, könnte es mit der Neuwahl noch schneller gehen. Die Entwicklungen zum Wahltermin überschlagen sich auf jeden Fall. Bei mittlerweile fast 7.000 Mitgliedern – und es werden glücklicherweise täglich mehr (!) – wird es immer schwieriger, passende Räumlichkeiten zu finden. Kommt dazu noch eine Neuwahl, steigt das Risiko, dass die AfD in Bayern nicht auf dem Wahlzettel steht. Der Schaden für unsere Partei wäre immens. Wir müssen uns deshalb rüsten und deswegen ist es notwendig, ein Delegiertensystem einzuführen, das nicht zu so großen Versammlungen wie bei Bundesparteitagen führt.

S-10a Antrag zur Änderung der Satzung Stadtverband München

Antrag: LS-02a / Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landesvorstand

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Satzung der AfD-Bayern wie folgt zu ändern.

1. Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

*„Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, **Stadt-**, Kreis- und Ortsverbände.“*

2. Änderung des § 3 Abs. 1 S. 5 mit Ergänzung des § 3 Abs. 1 S. 6 ff.:

(5) Die Tätigkeit eines Bezirksverbandes erstreckt sich in der Regel auf das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks. (6) Auf gemeinsames Verlangen der Mitgliederversammlungen eines jeden Kreisverbands, dessen Tätigkeitsgebiet innerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt München liegt, lädt der Landesvorstand die Mitglieder dieser Kreisverbände zur Gründungsversammlung eines Bezirksverbandes München ein; Größe und Umfang des Bezirksverbandes München sind auf das Tätigkeitsgebiet dieser Kreisverbände festzulegen. (7) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes München Land kann beantragen, dem Bezirksverband München untergliedert zu werden, sofern die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes München dem zustimmt. (8) Größe und Umfang des Bezirksverbandes München sind in diesem Fall um das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes München Land zu erweitern. (9) Durch Gründung oder Beitritt zum neuen Bezirksverband München scheiden die jeweiligen Kreisverbände aus dem Bezirksverband Oberbayern aus. (10) In München kann alternativ zum Bezirksverband München auch ein Stadtverband München bestehen.

3. Änderung des § 3 Absatz 3 Satz 1 wie folgt:

„Die Bezirks-, Stadt- und Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.“

4. In § 3 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Aufgabe eines Stadtverbandes ist die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten aller Kreisverbände. Die Gründung bzw. Auflösung eines Stadtverbands bedarf gleichlautender Anträge aller beteiligten Kreisvorstände und anschließender Bestätigung durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Stadtmitgliederversammlung, zu der der Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene innerhalb von drei Wochen einzuladen hat.“

5. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksvorstand“ ein Komma und das Wort „Stadtvorstand“ eingefügt.

6. Änderung des § 7 Absatz 8 Satz 1 wie folgt:

„Die Aufstellungsversammlung in einem Wahlkreis zur Wahl der Wahlkreisliste für die Landtags- und Bezirkswahl wird von dem Bezirksvorstand, hilfsweise von dem Bezirksvorsitzenden des Bezirksverbandes, dem die meisten Mitglieder im Wahlkreis angehören, im Benehmen mit den übrigen Bezirksvorsitzenden einberufen.“

7. Änderung des § 7 Absatz 9 Satz 1 wie folgt:

„Die Wahl der Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch den betreffenden Ortsverband, oder hilfsweise durch den Kreisverband, auf der Ebene von Städten mit mehr als einem Kreisverband durch den mitgliedergrößten Kreisverband, hilfsweise durch den Stadtverband oder alternativ den Bezirksverband.“

8. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bezirk“ folgender Text eingefügt: „eines Stadtvorstands für seine Stadt“ sowie ein Komma.

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

Änderung in der Finanz- und Beitragsordnung:

Antrag: FBO-02

Antragsteller: Landesvorstand

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Beschlussantrag: Der Landesparteitag beschließt, die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbands Bayern vom 10.06.2018, zuletzt geändert am 14.01.2024, wie folgt zu ändern:

In § 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Stadtverband nach § 3 (6) Landessatzung erhält abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 die dem übergeordneten Bezirksverband nach Absatz 2 und Absatz 3 zustehenden Mittel, berechnet nach dem jeweils anzuwendenden Maßstab.“

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

Begründung:

I. Allgemein:

Ziel dieses Antrags ist es, eine seit Gründung der Partei bestehende organisatorische Lücke zu schließen, nämlich die Frage nach einem Dachverband über den vier Münchner Kreisverbänden für die Gesamtebene der Landeshauptstadt München.

Die neue Lösung mit einem „Stadtverband“ zwischen den Ebenen der Kreisverbände und des Bezirksverbands funktioniert ohne Neuordnung der Bezirksverbände.

Alternativ soll den 4 Münchener Kreisverbänden – sofern es auf den jeweiligen Mitgliederversammlungen beschlossen wird – auch die Option gewährt werden, einen Bezirksverband

München zu gründen. Eine Mitgliederbefragung, bei der sich knapp 25 Prozent der Münchner Mitglieder beteiligt haben, zeigt, dass über 90 Prozent einen Bezirksverband befürworten. Entsprechende Anträge scheiterten allerdings bislang auf Parteitag, sodass diesbezüglich ein dritter Anlauf erfolgt.

Durch entsprechende Änderungen der Satzung soll nun ganz im Sinne der Basisdemokratie den Münchnern die Wahl zwischen status quo, Bezirksverband München und Stadtverband München überlassen werden.

Das Konzept „Stadtverband“ zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Als neue Gliederungsebene hat der Stadtverband Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, wie auch schon lange die Bezirks- und Kreisverbände.
- Der Stadtverband erhält als finanzielle Grundausstattung die Gelder, die (ohne Bestehen des Stadtverbands) aufgrund der Mitgliederzahlen etc. sonst der übergeordnete Bezirksverband bekäme. Weitere Mittel kann er z.B. aus Spenden gewinnen; natürlich kann er mit Kreisverbänden die gemeinsame Finanzierung von Aktionen z.B. im Wahlkampf vereinbaren.
- Die Stadtverbands-Regelung gilt nur für München. Theoretisch könnte es in fernerer Zukunft auch in Nürnberg einen Stadtverband geben – der wäre evtl. sinnvoll, falls in Nürnberg nach § 3 Absatz 1 Satz 4 zwei Kreisverbände geschaffen würden. Da aber in Nürnberg nur ein Kreisverband besteht, steht ein Stadtverband dort derzeit überhaupt nicht zur Debatte. Ggf. könnte durch eine kleine Satzungsänderung die Möglichkeit für einen dortigen Stadtverband eröffnet werden – dieser Diskussion soll hier aber nicht vorgegriffen werden.
- Wenn der Begriff „Stadtverbände“ also in Aufzählungen wie „Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Ortsverbände“ in der Mehrzahl vorkommt, ist das der sprachlichen Flüssigkeit der Aufzählung geschuldet. Derzeit ist nur die Möglichkeit für einen einzigen Stadtverband in München vorgesehen.

Zu den einzelnen Änderungen in der Satzung:

- § 3 Absatz 1 Satz 1:
Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband.
- § 3 Absatz 1 Satz 5 (neu):
Hier wird festgelegt, wo neben den 7 bestehenden Bezirksverbänden überhaupt ein weiterer Bezirks- oder ein Stadtverband bestehen kann – nur in München. Außerdem werden die Voraussetzungen für die Gründung eines Bezirksverbandes München geregelt.
- § 3 Absatz 3 Satz 1:
Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband und gibt ihr ebenfalls Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- § 3 Absatz 6 (neu):
Hier wird beschrieben, wofür der Stadtverband zuständig ist, wie er gegründet wird und wie er ggf. wieder aufgelöst werden kann.

Immer gilt: dafür müssen sich die Kreisvorstände der betreffenden Kreisverbände einig sein und eine Stadtmitgliederversammlung als neues basisdemokratisches Gremium entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Für die Gründung des Stadtverbandes wird durch den Vorstand der nächsthöheren Ebene zur Stadtmitgliederversammlung eingeladen, also durch den Bezirksvorstand. Das ist ganz analog zur Neugründung von Kreisverbänden. Bei einer eventuellen Auflösung soll auch durch den Bezirksvorstand zur Stadtmitgliederversammlung eingeladen werden, sodass nicht der Stadtvorstand in die Verlegenheit kommt, zu der Versammlung einzuladen, durch die er ggf. abgeschafft wird.

- § 7 Absatz 4 Satz 1:
Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband. Hier geht es ums schnelle Reagieren auf kurzfristig angesetzte öffentliche Wahlen, hier also z.B. eine OB-Wahl.
- § 7 Absatz 8 Satz 1 wird dergestalt geändert, dass im Falle der Existenz eines Bezirksverbandes Oberbayern und eines Bezirksverbandes München für die gemeinsame Aufstellung der Landtags- und Bezirkswahlen der mitgliederstärkere Bezirksverband einlädt.
- § 7 Absatz 9 Satz 1:
Hier geht es um die Zuständigkeit für die Kandidaten bei Gemeindewahlen, und neu geregelt wird dies auf der Ebene von „Städten mit mehr als einem Kreisverband“, also praktisch gesehen München. Auf Gemeindeebene (also Ebene der Landeshauptstadt München) ist dann der Stadtverband für die Aufstellung von OB-Kandidat und Stadtratsliste zuständig, wenn es ihn gibt- und sonst der übergeordnete Bezirksverband – wie es 2020 auch schon die Praxis war.
- § 8 Absatz 3 Satz 1:
Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband. Hier geht es um die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen durch einen Vorstand. Natürlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen auch durch die Mitglieder erzwungen werden; die Formulierung hierzu in § 8 Absatz 3 Satz 2 ist aber so allgemeingültig, dass für die Ebene eines Stadtverbandes nichts hinzugefügt werden muss.

Zu der Änderung in der Finanz- und Beitragsordnung:

Der neue Absatz 4 in § 3 legt fest, dass ein Stadtverband sozusagen als finanzielle Grundausstattung die Gelder erhält, die (ohne Bestehen des Stadtverbands) aufgrund der Mitgliederzahlen etc. sonst der übergeordnete Bezirksverband bekäme.

S-10b Antrag zur Änderung der Satzung Stadtverband München

Antragssteller: Wolfgang Wiehle

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Beschlussvorlage:

I. Der Landesparteitag beschließt, die Satzung des Landesverbands Bayern vom 19.04.2015, zuletzt geändert am 14.01.2024, wie folgt zu ändern:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Ortsverbände.“
2. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„In München kann ein Stadtverband bestehen.“
3. § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Bezirks-, Stadt- und Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.“
4. In § 3 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Aufgabe eines Stadtverbandes ist die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten aller Kreisverbände in der betreffenden Stadt. Die Gründung bzw. Auflösung eines Stadtverbands bedarf gleichlautender Anträge aller beteiligten Kreisvorstände und anschließender Bestätigung durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Stadtmitgliederversammlung, zu der der Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene innerhalb von drei Wochen einzuladen hat.“
5. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksvorstand“ ein Komma und das Wort „Stadtvorstand“ eingefügt.
6. § 7 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Wahl der Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch den betreffenden Ortsverband, oder hilfsweise durch den Kreisverband, auf der Ebene von Städten mit mehr als einem Kreisverband durch den Stadtverband oder hilfsweise durch den Bezirksverband.“
7. In § 8 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bezirk“ folgender Text eingefügt:
„eines Stadtvorstands für seine Stadt“ sowie ein Komma.

II. Der Landesparteitag beschließt, die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbands Bayern vom 10.06.2018, zuletzt geändert am 14.01.2024, wie folgt zu ändern:

1. In § 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Stadtverband nach § 3 (6) Landessatzung erhält abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 die dem übergeordneten Bezirksverband nach Absatz 2 und Absatz 3 zustehenden Mittel, berechnet nach dem jeweils anzuwendenden Maßstab.“

Begründung:

I. Allgemein:

Ziel dieses Antrags ist es, eine seit Gründung der Partei bestehende organisatorische Lücke zu schließen, nämlich die Frage nach einem Dachverband über den vier Münchner Kreisverbänden für die Gesamtebene der Landeshauptstadt München.

Die neue Lösung mit einem „Stadtverband“ zwischen den Ebenen der Kreisverbände und des Bezirksverbands funktioniert ohne Neuordnung der Bezirksverbände. Letztere wurde bereits zweimal vom Landesparteitag abgelehnt. Im Falle Münchens hätte sie die Trennung der Stadt von ihrem Umland auf Ebene des Bezirksverbands zur Folge. Außerdem würde die Aufteilung der Bezirksverbands-Ebene innerhalb eines Regierungsbezirks (hier: Oberbayern) eine neue Regelungslücke reißen: wer wäre dann zuständig für die Wahlkreisversammlungen für die Aufstellung der Listen für Landtag und Bezirkstag? Evtl. der Landesvorstand? Hierzu wäre dann eine neue und eindeutige Regelung in der Satzung nötig.

Das Konzept „Stadtverband“ zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Als neue Gliederungsebene hat der Stadtverband Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, wie auch schon lange die Bezirks- und Kreisverbände.
- Der Stadtverband erhält als finanzielle Grundausstattung die Gelder, die (ohne Bestehen des Stadtverbands) aufgrund der Mitgliederzahlen etc. sonst der übergeordnete Bezirksverband bekäme. Weitere Mittel kann er z.B. aus Spenden gewinnen; natürlich kann er mit Kreisverbänden die gemeinsame Finanzierung von Aktionen z.B. im Wahlkampf vereinbaren.
- Die Stadtverbands-Regelung gilt nur für München. Theoretisch könnte es in fernerer Zukunft auch in Nürnberg einen Stadtverband geben – der wäre evtl. sinnvoll, falls in Nürnberg nach § 3 Absatz 1 Satz 4 zwei Kreisverbände geschaffen würden. Da aber in Nürnberg nur ein Kreisverband besteht, steht ein Stadtverband dort derzeit überhaupt nicht zur Debatte. Ggf. könnte durch eine kleine Satzungsänderung die Möglichkeit für einen dortigen Stadtverband eröffnet werden – dieser Diskussion soll hier aber nicht vorgegriffen werden.
- Wenn der Begriff „Stadtverbände“ also in Aufzählungen wie „Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Ortsverbände“ in der Mehrzahl vorkommt, ist das der sprachlichen Flüssigkeit der Aufzählung geschuldet. Derzeit ist nur die Möglichkeit für einen einzigen Stadtverband in München vorgesehen.

II. Zu den einzelnen Änderungen in der Satzung:

- § 3 Absatz 1 Satz 1:

Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband.

- § 3 Absatz 1 Satz 5 (neu):

Hier wird festgelegt, wo überhaupt ein Stadtverband bestehen kann – nur in München.

- § 3 Absatz 3 Satz 1:

Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband und gibt ihr ebenfalls Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

- § 3 Absatz 6 (neu):

Hier wird beschrieben, wofür der Stadtverband zuständig ist, wie er gegründet wird und wie er ggf. wieder aufgelöst werden kann.

Immer gilt: dafür müssen sich die Kreisvorstände der betreffenden Kreisverbände einig sein und eine

Stadtmitgliederversammlung als neues basisdemokratisches Gremium entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Für die Gründung des Stadtverbandes wird durch den Vorstand der nächsthöheren Ebene zur Stadtmitgliederversammlung eingeladen, also durch den Bezirksvorstand. Das ist ganz analog zur Neugründung von Kreisverbänden. Bei einer eventuellen Auflösung soll auch durch den Bezirksvorstand zur Stadtmitgliederversammlung eingeladen werden, sodass nicht der Stadtvorstand in die Verlegenheit kommt, zu der Versammlung einzuladen, durch die er ggf. abgeschafft wird.

- § 7 Absatz 4 Satz 1:

Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband. Hier geht es ums schnelle Reagieren auf kurzfristig angesetzte öffentliche Wahlen, hier also z.B. eine OB-Wahl.

- § 7 Absatz 9 Satz 1:

Hier geht es um die Zuständigkeit für die Kandidaten bei Gemeindewahlen, und neu geregelt wird dies auf der Ebene von „Städten mit mehr als einem Kreisverband“, also praktisch gesehen München. Auf Gemeindeebene (also Ebene der Landeshauptstadt München) ist dann der Stadtverband für die Aufstellung von OB-Kandidat und Stadtratsliste zuständig, wenn es ihn gibt- und sonst der übergeordnete Bezirksverband – wie es 2020 auch schon die Praxis war.

- § 8 Absatz 3 Satz 1:

Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband. Hier geht es um die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen durch einen Vorstand. Natürlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen auch durch die Mitglieder erzwungen werden; die Formulierung hierzu in § 8 Absatz 3 Satz 2 ist aber so allgemeingültig, dass für die Ebene eines Stadtverbandes nichts hinzugefügt werden muss.

III. Zu der Änderung in der Finanz- und Beitragsordnung:

Der neue Absatz 4 in § 3 legt fest, dass ein Stadtverband sozusagen als finanzielle Grundausstattung die Gelder erhält, die (ohne Bestehen des Stadtverbands) aufgrund der Mitgliederzahlen etc. sonst der übergeordnete Bezirksverband bekäme.

S-10c Antrag zur Änderung der Satzung Stadtverband München

Antrag: LS-02 / Antrag zur Änderung der Landessatzung

Antragsteller: Landesvorstand der AfD Bayern (bestehend aus 13 Mitgliedern)

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Satzung der AfD-Bayern wie folgt zu ändern.

Änderung des § 3 Abs. 1 S. 4 mit Ergänzung des § 3 Abs. 1 S. 5 ff.:

Die Tätigkeit eines Bezirksverbandes erstreckt sich in der Regel auf das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks. Auf gemeinsames Verlangen der Mitgliederversammlungen eines jeden Kreisverbands, dessen Tätigkeitsgebiet innerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt München liegt, lädt der Landesvorstand die Mitglieder dieser Kreisverbände zur Gründungsversammlung des Bezirksverbandes München ein; Größe und Umfang des Bezirksverbandes München sind in der Satzung auf das Tätigkeitsgebiet dieser Kreisverbände festzulegen. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes München Land kann beantragen, dem Bezirksverband München untergliedert zu werden, sofern die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes München dem zustimmt. Größe und Umfang des Bezirksverbandes München sind in diesem Fall durch die Satzung um das Tätigkeitsgebiet

des Kreisverbandes München Land zu erweitern. Durch Gründung oder Beitritt zum neuen Bezirksverband München scheiden die jeweiligen Kreisverbände aus dem Bezirksverband Oberbayern aus.

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

S-11 Änderung der Landessatzung § 3, 4 der AfD Bayern

Antragsteller: Kreisvorstand Westallgäu-Lindau

Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Wir beantragen die Änderung der Landessatzung § 3, 4 der AfD Bayern in ihrer Fassung vom 14.01.2024 durch folgende Ergänzungen:

Bisher:

„In den Kreisverbänden können sich Ortsverbände als rechtlich unselbständige Gebietsverbände gründen. Die Gründung eines Ortsverbandes setzt die Mitgliedschaft von mindestens sieben Mitgliedern im Bereich des zu gründenden Ortsverbandes voraus. Ortsverbände sind die Organisation der AfD im Bereich einer oder mehrerer aneinander angrenzenden politischen Gemeinden oder in einem oder mehreren aneinander angrenzenden Stadtteilen innerhalb eines Kreisverbandes. Die Gründung erfolgt auf Beschluss der Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden, in den Grenzen des betreffenden neuen Gebietsverbandes wohnhaften Mitglieder. Die Ladung hat auf Antrag von fünf Mitgliedern der zu gründenden Gliederung innerhalb von drei Wochen durch den Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene zu erfolgen, wobei die Mitgliederversammlung innerhalb von weiteren sechs Wochen stattfinden muss.“

Im Anschluss hinzuzufügen:

„Mit Zweckbindung für den betreffenden Ortsverband eingeworbene Spendengelder sind vom Kreisverband dem Ortsverband gegen Vorlage von Kostenbelegen zuzuleiten. Da Ortsvorstände kein Anrecht auf Zugang zum Parteimanager haben, bekommen Ortsvorsitzende nach Vorlage erforderlicher Datenschutzerklärung die Grunddaten der in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder sowie Änderungen innert Monatsfrist zur Verfügung gestellt: Name, Telefonnummer, Mail-Adresse, Anschrift, Geburtsdatum.“

Quelle: <https://afdbayern.de/wp-content/uploads/2024/03/Landessatzung-BY-Stand-14.01.2024.pdf>

S-12 § 2 Mitgliedschaft

Antragsteller: Oskar Atzinger

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

§ 2 Mitgliedschaft soll in Absatz (2) um folgenden Satz ergänzt werden:

Wird der Antragsteller vom Kreisverband abgelehnt, so kann er Widerspruch beim Bezirksverband einlegen. Der Vorstand dieses Gebietsverbandes kann der Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

S-13 „§ 12a Landeskongress“

Antragsteller: Florian Köhler

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

In die Landessatzung wird ein neuer „§ 12a Landeskongress“ mit folgendem Inhalt eingefügt:

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Der Kongress ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Landespartei. ²Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Landesparteitags entgegenstehen. ³Er beschließt insbesondere über den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Landesverbandes. ⁴Der Kongress beschließt ferner über die vom Landesparteitag überwiesenen Anträge.

Zusammensetzung

(2) ¹Mitglieder des Kongresses sind der Landesschatzmeister und vier weitere vom Landesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie ein Vertreter jedes Vorstands einer eigenständigen Untergliederung des Landesverbandes Bayern. Die Vertreter der Vorstände der Untergliederungen werden jeweils aus deren Mitte gewählt. ³Die Amtszeit der Delegierten endet mit der regulären Neuwahl des Vorstands, der sie delegiert hat oder durch vorzeitiges Ausscheiden aus jenem Vorstand. ⁴Mitglieder des Landesvorstands können nicht als Vertreter einer weiteren Gliederung entsandt werden.

(3) ¹Der Kongress hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende sowie zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. ²Die Mitglieder des Landesvorstands und die Vertreter der Untergliederungen gem. Abs. 1 S. 1 wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen zugehörigen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung des Kongresses im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden oder – im Vertretungsfall – mit dessen Stellvertreter einberufen. ⁴Auf Verlangen des Landesvorstands oder zweier Bezirksvorstände oder von 10 Kreisverbänden oder 5 vom Hundert der Mitglieder des Landesverbandes ist der Kongress unverzüglich einzuberufen. ⁵Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Eingang des Verlangens, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Beschlussfassung

(4) ¹Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) ¹Antragsberechtigt sind

- (a) ordentliche Mitglieder des Konvents,
- (b) Mitgliederversammlungen bzw. Parteitage von Parteigliederungen ab Kreisebene
- (c) der Bundesvorstand,
- (d) die Landesvorstände,
- (e) die Ausschüsse des Konvents,
- (f) fünfzig Mitglieder.

Schatzmeisterkonferenz

(6) ¹Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. ²Sie besteht aus dem Landesschatzmeister und allen Bezirks- und Kreisschatzmeistern. ³Die gewählten Landesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

(7) ¹Der Landesschatzmeister und ein von der Schatzmeisterkonferenz gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. ²Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

(8) ¹Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Landesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. ²Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. ³Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Landesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Schatzmeisterkonferenz. ⁴Entscheidungen der Schatzmeisterkonferenz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Bestätigungsbeschlusses durch den Konvent.

Satzungsausschuss

(9) ¹Ein Ausschuss des Konvents ist der Satzungsausschuss. ²Er besteht aus je einem Vertreter der Bezirksvorstände und einem Vertreter des Landesvorstands. ³Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. ⁴Höchstens die Hälfte seiner Mitglieder darf Mitglied im Bundesvorstand oder eines Landesvorstands sein, jedoch nicht mehr als drei. ⁵Die Mitglieder des Satzungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁶Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse und Personalentscheidungen mit einfacher Mehrheit. ⁷Alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(10) ¹Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Landespartei beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. ²Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

Begründung:

Mit mittlerweile über 7.000 Mitgliedern ist der Landesverband Bayern auf eine Größe gewachsen, in der der Austausch zwischen der Parteibasis und dem Landesvorstand immer schwieriger wird. Um eine möglichst breite Einbindung der unteren Ebenen auch außerhalb des jährlichen Parteitags zu ermöglichen und zu garantieren, ist es deswegen notwendig ein

dafür zuständiges Gremium zu schaffen, das es bereits in mehreren Landesverbänden der AfD gibt uns sich bewährt hat – der Konvent.

Insbesondere ist es ein Gewinn an Basisdemokratie, wenn Vertreter aller Bezirks- und Kreisverbände über die Finanzplanung der Landespartei mitentscheiden. Schließlich betrifft die Haushaltsplanung der Landespartei bspw. unsere Wahlkämpfe, die bekanntlich von der Breite der Partei durchgeführt werden ohne bisher über die Grundweichen – die Gelder für den Wahlkampf – mitentscheiden zu können. Dies muss sich dringend ändern.

Auch kann mit dem Konvent und seinen Unterausschüssen – Schatzmeisterkonferenz und Satzungsausschuss – gewährleistet werden, dass der wichtige Austausch über spezielle Themenbereiche wie die Schatzmeisterei oder Satzungsregelungen formalisiert wird. Gerade diese zwei Themenbereiche sind so wichtig, dass wir per Satzung sicherstellen müssen, dass kontinuierlich in diesen Bereichen gearbeitet wird. Es nämlich nie wieder passieren, dass es Überweisungen in den Satzungsausschuss gibt, der dann als vollkommen unreguliertes Gremium mit Rechten und Pflichten seine Arbeit nicht aufnimmt.

Anträge zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

FO-01 Antrag zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

Antrag: FO-01 / Antrag zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

Antragsteller: Landesvorstand der AfD Bayern (bestehend aus 13 Mitgliedern)

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Antragstext:

Der Landesparteitag möge beschließen, die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes Bayern wie folgt zu ändern.

(a) Änderung des § 3 Abs. 2 lit. b und c:

b) den Bezirksverbänden 5 v.H.

c) und dem Landesverband 35 v.H. zu.

(b) Änderung des § 3 Abs. 3 S. 3:

Dabei stehen den Kreisverbänden 60 v.H., den Bezirksverbänden 5 v.H. und dem Landesverband 35 v.H. des jeweiligen Zuflusses zu.

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

FO-02 Antrag zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung

Antrag: FBO-02

Antragsteller: Landesvorstand

Antragsvertretung: Wird noch benannt.

Beschlussantrag: Der Landesparteitag beschließt, die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbands Bayern vom 10.06.2018, zuletzt geändert am 14.01.2024, wie folgt zu ändern:

In § 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Stadtverband nach § 3 (6) Landessatzung erhält abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 die dem übergeordneten Bezirksverband nach Absatz 2 und Absatz 3 zustehenden Mittel, berechnet nach dem jeweils anzuwendenden Maßstab.“

Antragsbegründung:

Die Begründung erfolgt mündlich auf dem Landesparteitag.

Begründung:

I. Allgemein:

Ziel dieses Antrags ist es, eine seit Gründung der Partei bestehende organisatorische Lücke zu schließen, nämlich die Frage nach einem Dachverband über den vier Münchner Kreisverbänden für die Gesamtebene der Landeshauptstadt München.

Die neue Lösung mit einem „Stadtverband“ zwischen den Ebenen der Kreisverbände und des Bezirksverbands funktioniert ohne Neuordnung der Bezirksverbände.

Alternativ soll den 4 Münchener Kreisverbänden – sofern es auf den jeweiligen Mitgliederversammlungen beschlossen wird – auch die Option gewährt werden, einen Bezirksverband München zu gründen. Eine Mitgliederbefragung, bei der sich knapp 25 Prozent der Münchner Mitglieder beteiligt haben, zeigt, dass über 90 Prozent einen Bezirksverband befürworten. Entsprechende Anträge scheiterten allerdings bislang auf Parteitag, sodass diesbezüglich ein dritter Anlauf erfolgt.

Durch entsprechende Änderungen der Satzung soll nun ganz im Sinne der Basisdemokratie den Münchnern die Wahl zwischen status quo, Bezirksverband München und Stadtverband München überlassen werden.

Das Konzept „Stadtverband“ zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- Als neue Gliederungsebene hat der Stadtverband Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, wie auch schon lange die Bezirks- und Kreisverbände.
- Der Stadtverband erhält als finanzielle Grundausstattung die Gelder, die (ohne Bestehen des Stadtverbands) aufgrund der Mitgliederzahlen etc. sonst der übergeordnete Bezirksverband bekäme. Weitere Mittel kann er z.B. aus Spenden gewinnen; natürlich kann er mit Kreisverbänden die gemeinsame Finanzierung von Aktionen z.B. im Wahlkampf vereinbaren.
- Die Stadtverbands-Regelung gilt nur für München. Theoretisch könnte es in fernerer Zukunft auch in Nürnberg einen Stadtverband geben – der wäre evtl. sinnvoll, falls in Nürnberg nach § 3 Absatz 1 Satz 4 zwei Kreisverbände geschaffen würden. Da aber in Nürnberg nur ein Kreisverband besteht, steht ein Stadtverband dort derzeit überhaupt nicht zur Debatte. Ggf. könnte durch eine kleine Satzungsänderung die Möglichkeit für einen dortigen Stadtverband eröffnet werden – dieser Diskussion soll hier aber nicht vorgegriffen werden.
- Wenn der Begriff „Stadtverbände“ also in Aufzählungen wie „Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Ortsverbände“ in der Mehrzahl vorkommt, ist das der sprachlichen Flüssigkeit der Aufzählung geschuldet. Derzeit ist nur die Möglichkeit für einen einzigen Stadtverband in München vorgesehen.

Zu den einzelnen Änderungen in der Satzung:

- § 3 Absatz 1 Satz 1:
Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband.
- § 3 Absatz 1 Satz 5 (neu):
Hier wird festgelegt, wo neben den 7 bestehenden Bezirksverbänden überhaupt ein weiterer Bezirks- oder ein Stadtverband bestehen kann – nur in München. Außerdem werden die Voraussetzungen für die Gründung eines Bezirksverbandes München geregelt.
- § 3 Absatz 3 Satz 1:
Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband und gibt ihr ebenfalls Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- § 3 Absatz 6 (neu):
Hier wird beschrieben, wofür der Stadtverband zuständig ist, wie er gegründet wird und wie er ggf. wieder aufgelöst werden kann.

Immer gilt: dafür müssen sich die Kreisvorstände der betreffenden Kreisverbände einig sein und eine Stadtmitgliederversammlung als neues basisdemokratisches Gremium entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Für die Gründung des Stadtverbandes wird durch den Vorstand der nächsthöheren Ebene zur Stadtmitgliederversammlung eingeladen, also durch den Bezirksvorstand. Das ist ganz analog zur Neugründung von Kreisverbänden. Bei einer eventuellen Auflösung soll auch durch den Bezirksvorstand zur Stadtmitgliederversammlung eingeladen werden, sodass nicht der Stadtvorstand in die Verlegenheit kommt, zu der Versammlung einzuladen, durch die er ggf. abgeschafft wird.

- § 7 Absatz 4 Satz 1:
Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband. Hier geht es um schnelle Reagieren auf kurzfristig angesetzte öffentliche Wahlen, hier also z.B. eine OB-Wahl.
- § 7 Absatz 8 Satz 1 wird dergestalt geändert, dass im Falle der Existenz eines Bezirksverbandes Oberbayern und eines Bezirksverbandes München für die gemeinsame Aufstellung der Landtags- und Bezirkswahlen der mitgliederstärkere Bezirksverband einlädt.
- § 7 Absatz 9 Satz 1:
Hier geht es um die Zuständigkeit für die Kandidaten bei Gemeindewahlen, und neu geregelt wird dies auf der Ebene von „Städten mit mehr als einem Kreisverband“, also praktisch gesehen München. Auf Gemeindeebene (also Ebene der Landeshauptstadt München) ist dann der Stadtverband für die Aufstellung von OB-Kandidat und Stadtratsliste zuständig, wenn es ihn gibt- und sonst der übergeordnete Bezirksverband – wie es 2020 auch schon die Praxis war.
- § 8 Absatz 3 Satz 1:
Berücksichtigt die neue Gliederungsebene Stadtverband. Hier geht es um die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen durch einen Vorstand. Natürlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen auch durch die Mitglieder erzwungen werden; die Formulierung hierzu in § 8 Absatz 3 Satz 2 ist aber so allgemeingültig, dass für die Ebene eines Stadtverbandes nichts hinzugefügt werden muss.

Zu der Änderung in der Finanz- und Beitragsordnung:

Der neue Absatz 4 in § 3 legt fest, dass ein Stadtverband sozusagen als finanzielle Grundausstattung die Gelder erhält, die (ohne Bestehen des Stadtverbands) aufgrund der Mitgliederzahlen etc. sonst der übergeordnete Bezirksverband bekäme.

Anträge zur Änderung der Wahlordnung

WO-01 Einführung der verbundenen Einzelwahl in der Wahlordnung des Landesverbands Bayern

Antragsteller: Florian Köhler

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Landesparteitag beschließt, die Wahlordnung des Landesverbands Bayern der Alternative für Deutschland, wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 1 bis Abs. 2 werden ersetzt durch folgende Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a:

„(1) Einzelwahl mit einem Kandidaten

¹Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. ²Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 3, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

(2) Einzelwahl mit mehreren Kandidaten

¹Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. ²Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ³Ist die höchste Stimmzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmzahl auf einen, die zweithöchste Stimmzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. ⁴Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl in die Stichwahl nach, es sei denn, dass die Anzahl der noch für die Stichwahl zur Verfügung stehenden Kandidaten mindestens der doppelten Anzahl der zu wählenden Positionen entspricht. ⁵Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Erhält in einer Stichwahl zwischen zwei Kandidaten keiner der Kandidaten die Mehrheit, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

(2a) Verbundene Einzelwahl

¹Soweit das Verfahren der Einzelwahl zur Anwendung kommt, können mehrere Positionen nach Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang verbunden werden (verbundene Einzelwahl). ²Die Positionen werden der Reihe nach aufgerufen. ³Wird dabei für mehrere aufeinanderfolgende Positionen jeweils nur ein Bewerber vorgeschlagen, werden die Wahlen für diese Positionen zu einem Wahlgang verbunden. ⁴Werden für eine Position mehrere Vorschläge gemacht, dann werden zunächst die vorhergehenden Positionen mit jeweils nur einem Vorschlag in verbundener Einzelwahl behandelt. ⁵Erhält in der verbundenen Einzelwahl ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, dann wird diese Position neu gewählt. ⁶Danach wird die Position mit mehreren Vorschlägen in einem eigenen Wahlgang behandelt. ⁷Anschließend wird das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 fortgesetzt.“

Begründung:

Zu Absatz 2a:

Bereits die Wahlordnung unseres Bundesverbandes kennt die Option, die verbundene Einzelwahl als Wahlverfahren bei Versammlungen anzuwenden. Diese Unterart der bewährten Einzelwahl kann die Effizienz unserer Versammlungen extrem steigern. Deswegen sollten wir sie gerade im Hinblick auf die Aufstellung der Kommunalwahllisten im nächsten Jahr auch in Bayern einführen.

Beispiel: Für die Wahl zum Kreistag stellt ein Kreisverband eine Liste von 20 Kandidaten auf. Mit der herkömmlichen Einzelwahl würde nach jeder Vorstellung ein eigener Wahlgang erfolgen, selbst wenn immer nur ein Kandidat pro Listenplatz kandidiert. So müssen 20 einzelne Wahlgänge mit Stimmzettelausteilung, Ausfüllen des Stimmzettels, Einsammeln des Stimmzettels und Auszählen des Stimmzettels stattfinden. Ein sehr zeitraubendes Verfahren, das ohne jeglichen Einfluss auf die Wahlergebnisse deutlich abgekürzt werden kann mit der verbundenen Einzelwahl.

Im oben beschriebenen Fall gäbe es mit der verbundenen Einzelwahl nämlich nur einen Stimmzettel, auf dem der jeweilige Kandidat für den jeweiligen Platz auf dem Stimmzettel gelistet ist und man bei jedem Kandidaten mit Ja, Nein oder Enthaltung abstimmen kann. Es muss nur einmal ein Stimmzettel ausgefüllt werden, nur einmal ein Stimmzettel eingesammelt werden und nur einmal ein Stimmzettel ausgezählt werden. Kein Kandidat muss sich Sorgen machen, dass er am Ende auf einem Listenplatz landet, für den er gar nicht kandidieren wollte. Jeder kann nur auf den Listenplatz gewählt werden, auf dem er kandidiert.

Uns stehen hunderte Versammlungen dieser Art bevor, bei denen wir vielfach froh sein werden, wenn es überhaupt einen Kandidaten für jeden Listenplatz gibt. Mit der verbundenen Einzelwahl können wir diese Versammlungen möglicherweise deutlich beschleunigen und so beispielsweise mehrere kommunale Listen an einem Tag aufstellen. Diese Option sollten wir daher auch in Bayern ermöglichen.

Zu Absatz 1 und 2:

Die Formulierungen wurden so aus der Bundessatzung der Alternative für Deutschland entnommen. Die bisherige Regelung in der Wahlordnung des Landesverbands Bayern ist nicht sehr präzise und zudem auch fehlerhaft. In § 6 Abs. 1 S. 2 ist beispielsweise die Zitation des wohl gemeinten § 2 Abs. 3 der Wahlordnung fehlerhaft. Die hier zur Übernahme vorgeschlagenen Regelungen der Bundessatzung regeln im Grundsatz genau das Gleiche wie die bisherige Regel. Sie wurden jedoch dahingehend ergänzt, dass sie deutlicher beschreiben, was etwa im Falle dessen passieren soll, wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht. Eine solche klarstellende Regelung sollte auch im Landesverband Bayern eingeführt werden – insbesondere, da die Regelung der ständigen Praxis entspricht.

Sachanträge

A-01 Henkel

Antragssteller: Uli Henkel

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Damit sich Vorgänge wie bei der letzten Wahl zum EP ((„Hochstapler-Affäre“: Mary Kahn / Arno Bausemer) auf dem kommenden Listenaufstellungsparteitag nicht wiederholen, beschließt der LPT was folgt:

1. Über die folgenden Punkte dürfen die Bewerber um einen Listenplatz für die kommende Bundestagswahl in Greding Rechenschaft gegenüber allen wahlberechtigten Mitgliedern ablegen, wobei diese Informationen mindestens 10 Tage vorher online einsehbar sein müssen, damit die Mitglieder sich in Ruhe im Vorfeld ein Bild davon machen können, wem sie denn auf dem Aufstellungsparteitag ihre Stimme geben möchten.

2. Auf einer dafür vom Landesvorstand einzurichtenden Onlineseite, zu der nur die wahlberechtigten Mitglieder Zugriff haben, können die Bewerber, wenn sie denn wollen, Angaben zur Person machen.

Die folgenden Fragen sollen dabei gestellt werden:

Familienstand

Kinder

höchster Bildungsabschluss

erlernter Beruf (mit Abschluss? Ja/Nein)

ausgeübter Beruf

Mitgliedschaft in der AfD seit.....

Funktionen/Ämter in der Partei

Vorherige Parteimitgliedschaft (en) in folgender(n) Partei(en) jeweils von ...bis

Grundwehrdienst geleistet Ja / Nein von bis welche Einheit

Im Anschluss steht ein freies Feld von 1500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zur Verfügung, um dem Bewerber die Möglichkeit zu geben über seine politischen Ziele / von seinen inhaltlichen Schwerpunkten zu berichten.

3. Alle Angaben sind freiwillig, niemand wird gezwungen mitzumachen und sich online (ganz oder teilweise) zu erklären.

4. Auch Spontanbewerbungen von anderen Kandidaten sind auf dem Aufstellungsparteitag selbstverständlich weiterhin jederzeit möglich und werden durch dieses Angebot nicht eingeschränkt

A-02 Solidaritätsbekundung mit der Jungen Alternative Bayern

Antragsteller: Franz Schmid

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die offizielle Jugendorganisation der Alternative für Deutschland als „gesichert extremistische Bestrebung“ ein.

Der Landesvorstand der AfD Bayern beantragt daher, dass der Landesparteitag einen Aufruf zur „Solidarität mit der Jungen Alternative Bayern“ mit folgendem Inhalt beschließt und der Landesvorstand diesen im Nachgang des Landesparteitages öffentlichkeitswirksam verbreitet:

„Solidaritätsbekundung mit der Jungen Alternative Bayern:

Die vergangenen Wahlen haben gezeigt: Die Jugend wählt zunehmend die AfD und damit Sicherheit, Zukunft und Heimat. Mit unserer Jugendorganisation, der ‚Jungen Alternative Bayern‘, stehen engagierte, patriotisch-freiheitliche Frauen und Männer an unserer Seite, die sich mit aller Kraft für ein besseres Deutschland einsetzen.

Für diesen Einsatz erleiden Mitglieder der JA-Bayern Nachteile im Beruf, an Schulen und Universitäten. Die AfD Bayern verurteilt das politische Klima, welches junge Menschen,

die sich für eine patriotische Organisation wie JA und AfD entscheiden, ausgrenzt und diese mit existenzbedrohenden Diffamierungen konfrontiert.

Zunehmend beobachten wir, dass die Junge Alternative Repressalien von Seiten der Altparteien, Medien und der sogenannten ‚Zivilgesellschaft‘ erfährt. Haltlose Vorwürfe bzgl. einer angeblichen Radikalisierung der ‚Jungen Alternative‘ weisen wir entschieden zurück.

Die AfD Bayern steht zu ihrer eigenen Jugendorganisation. Der politisch-mediale ‚Mainstream‘ sowie die ungerechtfertigte Einschätzung politisch instrumentalisierter Behörden wie der Verfassungsschutzämter sind kein Maßstab dafür, wie wir uns gegenüber der Jungen Alternative positionieren.

Der Landesverband Bayern der Alternative für Deutschland lässt sich nicht zum Werkzeug von Regierungsbehörden machen. Die Mitglieder unserer Partei, insbesondere die Inhaber eines Parteiambtes, sind aufgerufen, sich schützend vor unsere Jugend zu stellen. Wir sind stolz auf unsere Nachwuchsorganisation – und wir lassen uns diesen Stolz von niemandem nehmen!“

Begründung: Erfolgt mündlich.

Anhang:

A-01 Bayerische Resolution für Remigration

Problemfeststellung:

Die gesetzeswidrige und verantwortungslose Missachtung des Schutzes deutscher sowie der Schengen-Außengrenzen durch die vergangenen Bundesregierungen und die EU hat zu einem über Jahre und Jahrzehnte hinweg akkumulierten Problem illegaler Einwanderung und des Asylmissbrauchs geführt. Keine der verantwortlichen Regierungsparteien hat es jemals für nötig erachtet, dem Schutz der eigenen Bevölkerung, der sozialen Sicherungssysteme und dem langfristigen Erhalt unserer heimischen Kultur eine angemessene Priorität einzuräumen.

Wir schließen uns der „Wiener Erklärung“ von Herbert Kickl und Viktor Orban vom 31.10.2024 an und teilen die treffende Problemanalyse des deutschen und EU-Migrationschaos:

„Wir sehen [...] das Ausmaß illegaler Migration sowie den organisierten Missbrauch des Asylrechts als größte Bedrohungen für die gewachsene Kultur Europas. Diese führen nicht nur zu einem Zusammenprall unterschiedlicher Kulturen, sondern auch zum Niedergang autochthoner Völker und damit zu einer Gefährdung des europäischen Charakters. Beides, illegale Migration sowie Missbrauch von Asyl, muss mit allen Mitteln der Rechtsstaatlichkeit bekämpft werden.“

Bayerische Zuständigkeit und Verantwortung ernst nehmen:

Die Herausforderungen illegaler Migration und des Asylmissbrauchs sind zu ernst, als dass sich der Freistaat Bayern hinter Ausflüchten der Nicht-Zuständigkeit verstecken könnte. Die Staatsregierung hat ihre Anstrengungen massiv zu erhöhen, um ihrer Kernaufgabe der konsequenten Abschiebung ausreisepflichtiger Personen, prioritär aber der bereits straffällig

gewordenen, endlich gerecht zu werden. Dazu gehört als Zwischenschritt die sofortige Einstellung der flächendeckenden Umverteilung von Asylbewerbern zulasten fast aller Gemeinden Bayerns, was eine eigentlich anstehende Rückführung enorm erschwert. Es ist nicht hinnehmbar, dass von dieser Personengruppe nur ein Bruchteil, und dann in der Regel eher die besser integrierten Ausreisepflichtigen, abgeschoben werden. Der Freistaat hat auf politischem Wege darauf hin zu wirken, dass Bundesprogramme im Sinne von „Chancenaufenthalt“ nicht die Ausreisepflicht und Abschiebemöglichkeiten illegal Eingewanderter untergraben.

Remigration als ganzheitliche Konzeption auf allen administrativen Ebenen umsetzen:

Jenseits landläufiger Medien-Propaganda und politischer Verunglimpfung ist der wissenschaftliche Begriff der Remigration für uns politisch als Sammelbegriff für Heimkehr-Förderung zu sehen und als vielperspektivische Gesamtstrategie umzusetzen.

Im Systemansatz erfordert eine umfassende Remigrationsstrategie ein vom Freistaat Bayern proaktiv einzuforderndes und zu förderndes Zusammenwirken der unterschiedlichsten politisch-administrativen Ebenen von der UNO über die NATO und die EU über die Bundesregierung und die bayerische Staatsregierung bis hin zu den Landkreisen und Kommunen in Bayern:

1. Kriege in der Nachbarschaft Europas, meist verbunden mit inhumanen Wirtschaftssanktionen, als Haupttreiber von Migrationswellen nach Deutschland und Europa mittels Zerstörung der Herkunftsregionen sind auf dem Wege von Verhandlungslösungen umgehend zu beenden und nicht durch Waffenlieferungen weiter anzufachen;
2. Der Migrationsmagnet „komfortable Sozialstaat-Hängematte für die ganze Welt“ ist umgehend abzustellen. EU und Bundesregierung haben einen lückenlosen Grenzschutz zu gewährleisten, um die systematische Überforderung untergeordneter Verwaltungseinheiten, hier insbesondere der Freistaat Bayern sowie die Landkreise und Kommunen, zu verhindern;
3. Schutz vor Krieg und Verfolgung wird völkerrechtskonform gewährt, aber nicht mehr auf deutschem oder europäischem Territorium für außereuropäische Schutzsuchende. Der Freistaat drängt darauf, dass Bundesregierung und EU Schutz- und Entwicklungszonen außerhalb Europas einrichten.
4. Der Freistaat Bayern muss darauf vertrauen können, dass jeglicher illegaler Grenzübertritt mit anschließendem Asylgesuch zur Folge hat, dass die Person umgehend in ein außereuropäisches Schutzzentrum verbracht wird, wo die Schutzbedürftigkeit überprüft und nötigenfalls auch vor Ort zu viel geringeren Kosten gewährt wird.
5. Die Schutzgewährung erfolgt ausschließlich außerhalb Europas in heimatnahen Schutzzentren oder in sicheren Teilgebieten des Herkunftslandes. Die Motivation der illegalen Grenzüberwindung mittels teurer und gefährlicher Schleppermethoden wird damit auf Null abgesenkt. Jegliche von illegalen Migranten investierten Schleppergelder werden durch die umgehende Rückführung illegaler Migranten nach

Grenzübertritt – wahlweise in ihre Heimat oder in heimatnahe außereuropäische Schutzzentren – zunichte gemacht.

6. Bereits hier befindliche Personengruppen dürfen nicht per Turbo-Einbürgerung zu deutschen Staatsbürgern gemacht werden unter dem falschen Vorwand, so eine gescheiterte Familienförderung und die daraus entstanden demographischen Probleme sowie eine verfehlte Arbeitsmarktpolitik ausgleichen zu können.
7. Schwer straffällig gewordene Schutzsuchende sind unter Ausräumung hausgemachter und anscheinend politisch gewollter Abschiebehindernisse umgehend abzuschicken. Etwaige Haftstrafen sind in den Heimatstaaten zu verbüßen wie dies erst kürzlich mit nach Afghanistan abgeschobenen und anschließend amnestierten Straftätern praktiziert wurde.
8. Personengruppen mit schwach ausgeprägter Integrationsfähigkeit und -willigkeit sollen mittels obligatorischer Rückkehrprogramme in ihre Heimat rückgeführt und bei der dortigen Reintegration in ihre Herkunftsgesellschaft sowie beim (Wieder-)Aufbau ihrer Heimat unterstützt werden.
9. Bei schweren Verstößen gegen das geltende Recht müssen grundgesetzkonforme Wege geschaffen werden, eine bereits zuerkannte deutsche Staatsbürgerschaft einfacher wieder abzuerkennen. Unser Remigrationskonzept erkennt – anders als in der AfD-feindlichen Medienberichterstattung verbreitet – selbstverständlich eine legal erworbene Staatsbürgerschaft grundsätzlich an und respektiert bereits erbrachte wirtschaftliche wie gesellschaftliche Integrationserfolge und entstandene familiäre Verbindungen.
10. Die Außen- Entwicklungs-, Außenwirtschafts- und Innenpolitik sind auf das Primärziel einer Remigrationsagenda zu fokussieren und entsprechend aufeinander abzustimmen, um dem Staatsziel einer umfassenden Remigration im Millionenbereich für die kommenden 10 Jahre gerecht zu werden. Durch eine stringente Mischung aus Anreizen und Druckmitteln ist die nötige Kooperationswilligkeit der Herkunfts- und Rücknahmestaaten zu erwirken.

Wer unsere bayerische Heimat und Deutschland retten will, muss eine umfassende, langfristig angelegte Remigrationsagenda unterstützen.

A-02 Ampel-Aus – Politikwechsel in Deutschland jetzt!

Die Ampel ist gescheitert und das ist gut für Deutschland. Doch Olaf Scholz klammert sich an die Macht und will noch bis zum 15. Januar mit einer rot-grünen Minderheitsregierung die längst überfälligen Neuwahlen verhindern. Knapp drei Jahre Ampel haben Deutschland einen schweren Schaden zugefügt. Deutschland braucht jetzt dringend einen Politikwechsel.

Die AfD Bayern fordert:

1. Olaf Scholz soll umgehend die Vertrauensfrage stellen, um den Weg für Neuwahlen freizumachen.

2. Sofortiger Beförderungsstopp, damit Rot-Grün nicht noch vor der Neuwahl loyale Parteisolddaten auf Kosten der Steuerzahler belohnt.
3. Das Parlament muss selbstbewusst werden und nicht in Schockstarre vor der Minderheitsregierung Scholz verfallen. CDU/CSU, FDP und AfD haben eine Mehrheit im Deutschen Bundestag. Die AfD steht bereit, diese Mehrheit zu realisieren, um die Situation für Bürger und Unternehmen in Deutschland zu verbessern. Auf den Feldern der Migrationspolitik, der Gesellschaftspolitik, der Energiepolitik, der Steuerpolitik, der Wirtschaftspolitik und der Sozialpolitik kann es nach den Versprechungen von Union und FDP eine Zusammenarbeit geben, um unter anderem:
 - a. Das Asylrecht zu verschärfen.
 - b. Die Ampel-Einbürgerungsreform rückgängig zu machen und das Staatsbürgerschaftsrecht zu verschärfen.
 - c. Die Subventionierung von sogenannten „Erneuerbaren Energien“ zu beenden.
 - d. Die Rückkehr zur Kernenergie zu beschließen.
 - e. Das Selbstbestimmungsgesetz zurückzunehmen.
 - f. Die Aufweichung des Abtreibungsrechts rückgängig machen.
 - g. Steuern für alle Bürger und Unternehmen zu senken.
 - h. Die kalte Progression dauerhaft abzuschaffen.
 - i. Das Bürgergeld abzuwickeln.
 - j. Die vollständige Rücknahme der Ampel-Belastungen für unsere Landwirte.
 - k. Das Habeck'sche Heizungsgesetz abzuschaffen und die freie Heizungswahl zu garantieren.